

Eine ziemlich entfernte Uebereinstimmung finden wir auch bezüglich der Einleitungssätze des Titels *de pignori-bus*, aber die Beziehungen sind zu gering, als dass man auf ihnen irgend welche Rückschlüsse aufbauen könnte. *Recessvind* verbietet die Privatpfändung überhaupt (l. Vis. V, 6. 1) in einer Form, die vermuten lässt, dass sie bis dahin wenigstens unter bestimmten Vorbehalten gestattet war. Die *lex Baiuvariorum* XIII, 1 verbietet sie, wenn ihr nicht ein richterlicher Befehl zu Grunde liegt — vielleicht in Uebereinstimmung mit dem uns unbekannten älteren gothischen Rechte. Daran schliessen sich im bairischen Gesetze Bestimmungen über das Verfahren gegen denjenigen, der nicht vor Gericht Rede und Antwort steht — Bestimmungen, die wenigstens in dieser Form dem Gothenrechte fehlen. Die Uebertretung des Pfändungsverbotes ist in beiden Gesetzen ähnlich behandelt: Leistung des Doppelten an den Schuldner; im bairischen Recht überdies noch eine Busse von 40 s. und eine Minimalleistung an den Schuldner von 6 s. im Falle, als das Pfand einen geringeren Wert hätte. Diese Detailbestimmung fehlt im Gothenrechte, das seinerseits um die Bestimmung reicher ist, dass für Sklaven die Strafe neben der Restitution des *simplum* im Empfange von 100 Hieben bestehe.

Im XIV. Titel (Tierbeschädigung), dessen 1. Kapitel mit dem *Ed. Rothari* zusammenhängt, stehen einige Kapitel im Zusammenhang mit der *lex Visigothorum*. Die Bestimmungen über casuelle und culpose Beschädigung von Tieren an Zäunen (c. 1—3) finden wir im westgothischen Gesetze nicht. Viel allgemeiner aber als in der *lex Baiuvariorum* bestimmt die *Antiqua* VIII, 4. 13, dass, wer ein fremdes Tier tötet oder beschädigt, ein gleich wertvolles Tier dessen Eigentümer zu übergeben hat, sich aber das verletzte behalten kann; kann er es nicht in natura ersetzen, so ist der Wert zu vergüten. Das bairische Gesetz ist hier viel spezieller und mehr casuistisch. Geregelt sind die einschlägigen Fragen nicht allgemein, sondern anknüpfend an den speziellen Fall, dass jemand die Tötung oder Verletzung eines Tieres an einem Zaune verschuldet hat; im weiteren ist die Regelung detaillierter¹. Die folgenden Kapitel 8—10 der 1. Bai. enthalten Bussbestimmungen für

1) Cf. insbesondere c. 6, wo der Fall geregelt ist, dass das Ersatz-tier stirbt, c. 7, dass der Verletzende das verletzte Tier (oder den *cadaver*) nicht nehmen will.